

Whistleblowingverfahren Pond Security Service GmbH

Anwendungsbereich

Dieses Verfahren regelt den Ablauf und die Bearbeitung von eingegangenen Meldungen zu Verstößen gem. §2 HinSchG, die in unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette festgestellt wurden.

Sollten Sie Verstöße festgestellt haben, können Sie sich an die interne Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden.

Interne Meldekanäle

Die internen Meldekanäle, um Informationen über Verstöße zu melden sind im Folgenden:

Die Pond Security Service GmbH stellt ein Online-Formular zur Meldung oder Mitteilung von Informationen zu Verstößen zur Verfügung. Mit dem Online-Formular kann eine verschlüsselte Nachricht an die interne Meldestelle versendet werden. Auf Wunsch kann diese Nachricht anonym versendet werden.

Erreichbarkeit des Online-Formulars

<https://www.pond-security.com/hinweisgeberportal/>

Meldungen oder Mitteilungen von Informationen zu Verstößen können auch als E-Mail an die interne Meldestelle versendet werden.

Erreichbarkeit über E-Mail: meldestelle@pond-security.com

Meldungen oder Mitteilungen von Informationen zu Verstößen können auch über das Telefon getätigt werden.

Erreichbarkeit Telefon: 06183/806-169

Meldungen oder Mitteilungen von Informationen zu Verstößen können auch als Brief an die interne Meldestelle versendet werden.

Erreichbarkeit Brief: Pond Security Service GmbH
Interne Meldestelle
Rückinger Str. 12
63225 Erlensee

Externe Meldekanäle

Falls Sie einen Verstoß gem. § 2 HinSchG ins unserem Unternehmen oder unserer Lieferkette festgestellt haben, können Sie diesen auch an folgende externe Meldestellen weitergeben:

Meldestelle beim Bundesamt für Justiz: [BfJ - Hinweisgeberstelle](#)

Meldestelle beim Bundeskartellamt: [Bundeskartellamt - Hinweise auf Verstöße](#)

Meldestelle bei der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht: [BaFin - Hinweisgeberstelle](#)

Ablauf der Bearbeitung von Meldungen oder Mitteilungen zu Verstößen

Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen,
7. gibt der hinweisgebenden Personen innerhalb von 3 Monaten Rückmeldung über geplante sowie bereits ergriffener Maßnahmen sowie deren Gründe.

Folgemaßnahmen der internen Meldestelle

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine zuständige Behörde.

Vertraulichkeit und Schutz der hinweisgebenden Personen

Alle mit der Bearbeitung von Meldung betrauten Personen haben die Vertraulichkeit der Hinweisgebenden Personen zu bewahren.

Hinweisgebende Personen sind gegen Einschüchterungen, Bedrohungen, Diskriminierung und sonstigen Repressalien zu schützen. Verstöße gegen den Schutz hinweisgebender Personen werden innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten sanktioniert.